



# **Ergänzendes FAQ Version 20.12.2021** (diese Version löst die Version vom 06.12.2021 ab) **zum Schutzkonzept Freikirchen Version 20.12.2021**

## **Grundsatz**

Die Covid-19-Verordnung Besondere Lage wurde auf den 26. Juni 2021 vereinfacht.<sup>1</sup> Sie stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG).

**Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.**

Gemäss Art. 14 im Schutzkonzept kann das Schutzkonzept von der örtlichen Freikirche angepasst und spezifiziert werden.

Mit Entscheid des Bundesrates am 08.09.2021 hat der BR die Zertifikatspflicht ab 13. Sept. 2021 für Personen ab 16 Jahren in allen freikirchlichen Veranstaltungen mit über 50 Personen eingeführt (dazu gehören auch Wochenveranstaltungen, Jugendanlässe mit Teilnehmenden über 16 Jahren und Gemeindefestivals).

### **Gottesdienst ohne Zertifikatspflicht (bis 50 Personen):**

Ohne Zertifikat gilt eine Obergrenze von 50 Personen – Mitarbeitende im Gottesdienst eingeschlossen. Es gilt Maskenpflicht und die Aufforderung, den Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Neu müssen die Anwesenden ihre Kontaktdaten hinterlassen.

### **Gottesdienst mit Zertifikatspflicht 2G (ab 50 Personen):**

Freikirchen, die nur Personen mit Covid-Zertifikat 2G zum Gottesdienst zulassen, können bis zu 1'000 Personen teilnehmen lassen. Sie müssen ein vereinfachtes Konzept erarbeiten, wie sie die Zugangskontrolle organisieren wollen und welche Hygienemassnahmen getroffen werden. Bei Gottesdiensten mit Zertifikat 2G (genesen oder geimpft) muss neu auch eine Maske getragen werden.

Der Dachverband Freikirchen.ch hat für beide Gottesdienste ein Schutzkonzept erlassen. Die neuesten Ausgaben finden Sie hier: <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

Den grössten Effekt in der Pandemiebekämpfung hat eigenverantwortliches Handeln. Das heisst, sich bei Symptomen sofort testen zu lassen. Auf der Homepage des BAG werden die wichtigsten Krankheitssymptome aufgeführt. Die stärkste Wirkung, um sich vor einem schlimmen Verlauf der Covid-19-Erkrankung zu schützen, hat die Impfung. Um die Spitäler zu entlasten, bleibt die Impfung das beste Mittel. Vulnerable Personen schützen sich am besten durch eine Booster Impfung.

Für das Zusammensein in Gemeinden wird wieder auf AHAL geachtet:

### **AHAL für Freikirchen und deren Veranstaltungen**

A → Abstand halten

H → Hygienemassnahmen einhalten

A → Alltagsmasken tragen (durchgehend für freikirchliche Veranstaltungen)

L → Lüften

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

Gesetzliche Grundlage Covid-19-Verordnung Besondere Lage **Stand 20.12.2021:**

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de>

Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage **20.12.2021:**

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

## FAQ

### 1. Was ändert sich für freikirchliche Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmenden?

Für Kirchgemeinden, die regelmässig unter 50 Gottesdienstteilnehmende haben, ist das Covid-Zertifikat nicht nötig. Es bestehen jedoch die bisherigen Schutzmassnahmen (AHAL: Abstand, Hygienemassnahmen, Alltagsmasken und Lüften) und zusätzlich die Erhebung der Kontaktdaten. Die Kontaktliste muss pro Veranstaltung geführt werden. Die 2/3-Saalbeschränkung ist gemäss dem BR-Entscheid vom 03.12.2021 nicht mehr nötig. Jedoch ist auf eine gute Durchlüftung zu achten.

Bei Veranstaltungen unter 50 Personen ohne Zertifikatspflicht ist eine Restauration im Innenbereich nicht mehr erlaubt (z. B. Gemeindeessen).

### 2. Wer zählt zu den 50 Personen?

Zu den 50 Personen zählen alle an der Veranstaltung beteiligte Personen und auch die Teilnehmenden (inkl. Musiker, Moderatoren, Pastoren usw.).

Bei einem Gottesdienst zählen die Personen (Kinder und Mitarbeitende) im Kindergottesdienst, Sonntagschule oder Kinderhüte jedoch nicht zu den 50 Personen im Gottesdienst dazu. Der Kigo ist eine eigene Veranstaltung, der jedoch in abgetrennten Räumlichkeiten durchgeführt wird. Eine Durchmischung ist zwingend zu vermeiden.

### 3. Welche Veranstaltungen zählen zu religiösen Veranstaltungen?

Alle in einem freikirchlichen Gebäude angebotenen Anlässe zählen zu religiösen Veranstaltungen und können mit 50 Personen ohne Zertifikat durchgeführt werden, wenn sie nachfolgende Prämisse einer religiösen Veranstaltung erfüllen. Das BAG schreibt am 04.02.2021: «Ein Anlass kann dann als religiöse Veranstaltung betrachtet werden, wenn der thematische Schwerpunkt der Aktivität in der Beziehung des Menschen zum Göttlichen ... liegt und dieser Aspekt gegenüber anderen Aspekten (Sport, Entspannung, Persönlichkeitsentwicklung) klar überwiegt. Um unter den Begriff «Religion» (bzw. den Schutzbereich der Religionsfreiheit) zu fallen, muss das Glaubensbekenntnis «eine gewisse grundsätzliche, weltanschauliche Bedeutung erlangen, somit einer Gesamtsicht der Welt entsprechen; das heisst, dass mit dem Glaubensbekenntnis eine religiös fundierte, zusammenhängende Sicht grundlegender Probleme zum Ausdruck zu gelangen hat.»

Alle Anlässe mit Personen unter 16 Jahren unterliegen keiner Zertifikatspflicht und können daher mit Schutzkonzept ohne Anzahlbeschränkung durchgeführt werden.

### 4. Was ändert sich für eine Kirchgemeinde mit regelmässig über 50 Personen pro Veranstaltung?

Die Gemeinde muss sicherstellen, dass Veranstaltungen sicher für alle Anwesenden durchgeführt werden können. Das heisst:

- Sie kann eine Zertifikatspflicht 2G einführen und so den Teilnehmenden mit Zertifikat ermöglichen. Neu muss jedoch eine Maske getragen werden, sobald sich mehr als eine Person im Raum aufhält. Die Anzahl Personen mit Zertifikat ist bis 1'000 Personen unbeschränkt.
- Sie kann die Gemeinde in verschiedene Settings à 50 Personen im Gemeindegebäude aufteilen und so die 50er-Grenze ohne Zertifikat einhalten. In all diesen 50er-Settings in abgetrennten Räumen gelten die unter Punkt 1 erwähnten Schutzmassnahmen. **Die abgetrennten Räume**

sind so zu beschaffen, dass kein Luftaustausch zwischen den Räumen geschieht und sich die Gruppen nicht vermischen.

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren unterliegen nicht der Zertifikatspflicht. Kindergottesdienste sind eigene Veranstaltungen und werden nicht zu einem Gemeindegottesdienst dazu gezählt.

#### **5. Wie müssen Räumlichkeiten beschaffen sein, damit mehrere Veranstaltungen mit der 50er-Regel in einem Gebäude durchgeführt werden können?**

Findet die Veranstaltung ohne Zertifikat statt, gelten die unter Punkt 1 erwähnten Schutzmassnahmen. Insbesondere auf eine gute Durchlüftung ist zu achten. Die Räumlichkeiten müssen untereinander abgetrennt werden können **ohne Luftaustausch zwischen den Räumen, separate Zugänge müssen vorhanden sein und eine Vermischung der 50er-Gruppen in Innenräumen muss zwingend vermieden werden**. So haben viele Gemeinden einen grossen Gottesdienstsaal und etwas kleinere Ess- oder Mehrzweckräume, in die der Gottesdienst per Audio oder Livestream übertragen werden kann.

Das BAG schrieb am 12.10.2021 an den Dachverband Freikirchen.ch: «Im Übrigen ist es dem Organisator einer religiösen Veranstaltung unbenommen, zertifikatspflichtige und nicht zertifikatspflichtige Veranstaltungen zeitgleich innerhalb der gleichen Institution durchzuführen, vorausgesetzt, es bestehen zu diesem Zweck getrennte Räumlichkeiten und Zugangsbereiche und eine Vermischung der beiden Personengruppen in Innenräumen kann ausgeschlossen werden.»

#### **6. Eine Gemeinde führt die Zertifikatspflicht ein**

**Der Freikirchenverband sieht die Einführung der Zertifikatspflicht 2G (genesen oder geimpft) als sinnvoll an, damit möglichst viele Personen ein präsent und geschütztes Gottesdiensterlebnis feiern können.** Mit Veranstaltungen mit **Zertifikat 2G** ist es möglich, alle Schutzmassnahmen aufzuheben mit Ausnahme der Maskenpflicht und auch eine Restauration zu ermöglichen. Gemeindeessen sind sitzend wieder ohne Contact Tracing möglich, **jedoch mit Maskenpflicht, wenn man den Sitzplatz verlässt. Es ist weiter auf AHAL zu achten.**

#### **7. Worauf ist bei der Kontrolle zu achten?**

Kirchgemeinden führen eine Zertifikatspflicht ein. Die Kontrolle wird mit der kostenlosen „COVID Certificate Check“-App durchgeführt. Dieses App gibt es sowohl im App- wie auch Google Store. Bei Personen, die nicht zu den regelmässigen Besuchern gehören oder unbekannt sind, müssen weiter die Personalien kontrolliert und mit dem Zertifikat verglichen werden (ID-Kontrolle). Die Kontrolle wird mit Augenmass durchgeführt und orientiert sich an folgenden Punkten:

- Personen unter 16 Jahren müssen nicht kontrolliert werden.
- Bei Beerdigungen wird auf Wegweisung verzichtet.

#### **8. Wenn eine Kirchgemeinde Zertifikatspflicht einführt, dann sucht sie andere Möglichkeiten, um Gottesdienstteilnehmenden ohne 2G einen leiblichen Gottesdienst zu ermöglichen**

Eine Gemeinde sucht auf jeden Fall Möglichkeiten, dass auch Personen ohne Zertifikat eine leibliche Gottesdiensterfahrung angeboten werden kann:

- a. ein Zweitgottesdienst bis 50 Personen mit den bisherigen Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Sitzabstand und Kontakterhebung) oder alternierend ein Gottesdienst mit Zertifikat 2G, am nächsten Sonntag mit 50er-Regel und Schutzkonzept
- b. ein Freiluftgottesdienst oder Gottesdienst in einem Zelt auf dem Areal der Freikirche (Zelte müssen zwei Seitenwände offen lassen)
- c. Quartiergottesdienste oder Satellitengottesdienst bei jemandem zuhause. Diese Möglichkeit ist sehr zu prüfen, denn das ermöglicht es Gemeinden ganz neu, den Hirtenauftrag in

kleine Gruppen und Häuser zu geben. **Hier ist jedoch auf die 10er-Regel zu achten und die üblichen Schutzmassnahmen des BAG.**

- d. in einem abgetrennten Raum bis 50 Personen, wo die Anwesenden den Gottesdienst via Audio oder per Livestream mitverfolgen können (**es darf kein Luftaustausch zwischen den Räumen geschehen**). An dieser Veranstaltung gelten jedoch Abstandsregel, Maskenpflicht und Kontakterhebung. Die Gemeindeleitung nimmt ganz bewusst an diesem Gottesdienst teil oder die Räumlichkeiten werden von Sonntag zu Sonntag zwischen dem Gottesdienst mit Zertifikatspflicht und dem Gottesdienst im 50er-Setting getauscht (wenn das die Räumlichkeiten zulassen).

### **9. Wie sieht es aus mit Restauration (Gemeindemittagessen und Kirchenkaffe)?**

Gemeindeessen sind nur noch mit **Zertifikat 2G** möglich. Es muss eine Maske getragen werden, solange man sich nicht am Sitzplatz aufhält. Es gilt eine Sitzpflicht bei der Konsumation. Kantone können zu diesem Punkt unterschiedliche Weisungen erlassen. Die spezifischen kantonalen Vorgaben stehen auf den Webseiten der Gesundheitsämter der Kantone.<sup>2</sup> Die Einschränkung des Kirchenkaffees kann z. B. durch eine «Adventsfenster-Kirchenkaffee» zuhause ergänzt werden. Gleichbleibende Personengruppen laden sich nach dem Gottesdienst zum Kirchenkaffee zu sich nach Hause ein. So wird auch OrangeLeben gefördert (Christsein zuhause 'rot' wird mit dem Leben in der Gemeinde 'gelb' wirkungsvoll kombiniert). **Auch hier gilt, auf das 10er-Setting zu achten und die Schutzmassnahmen des BAG einzuhalten.**

### **10. Wie sieht es mit dem Kigo und der Maskenpflicht bei Kindern und Jugendlichen aus?**

Wenn die Kinder und Jugendlichen in ein eigenes Programm gehen, zählen sie nicht zu den 50 Personen des Hauptgottesdienstes. Auch an diesem Punkt gilt, dass die Räume luftdicht voneinander getrennt werden müssen und es bei den Ein- und Ausgängen, wenn möglich keine Vermischung gibt. Nehmen sie am Gottesdienst teil (länger als 15 Min), dann müssen sie zu den 50 erlaubten Personen dazugezählt werden. Es war bisher schon so, dass Kindergottesdienste/Sonntagsschule immer eigene Veranstaltungen waren.

### **11. Müssen Mitarbeitende bei Gemeinden mit Zertifikatspflicht auch ein Zertifikat vorweisen?**

Die Einführung des Covid-Zertifikats in Gemeinden fordert eine grosse Umstellung. Wir sehen daher davon ab, bei Mitarbeitenden eine Zertifikatspflicht 2G einzuführen. Diese Regelung gilt bei Gottesdiensten sowohl für ehrenamtliche wie auch für angestellte Mitarbeitende. Hier gelten die arbeitsrechtlichen Massnahmen, wonach ein Mitarbeitender im Gottesdienst ohne Zertifikat lediglich sich und die anwesenden Gottesdienstteilnehmenden schützen muss – z. B. dadurch, dass die Mitarbeitenden Masken tragen. Bei Gottesdiensten kann für Mitarbeitende von einer Kontrolle der Zertifikatspflicht abgesehen werden. Es ist jedoch sinnvoll, anstelle der Kontrolle eine Mitarbeiterliste/Kontaktliste zu führen, um das Contact Tracing pro Veranstaltung sicherzustellen. Aus Gründen der Vorbildfunktion erachten wir es jedoch durchaus auch als möglich, dass Mitarbeitende freiwillig ein Covid-Zertifikat vorlegen.

### **12. Wie sieht es aus mit Bandproben und Auftritte für die Worshipband und Chöre?**

**Sowohl an Proben als auch an Konzerten gilt: Wird eine Maske getragen, müssen alle Künstlerinnen und Künstler ein Impf- oder Genesungszertifikat haben (2G). Wird keine Maske getragen, müssen alle Künstlerinnen und Künstler über ein Impf- oder Genesungszertifikat und zusätzlich über ein Testzertifikat verfügen (2G+). Laut dem Verordnungstext sieht der BR keine Ausnahmen der Zertifikatspflicht 2G mehr für Chorproben und Musikproben vor. Unter Punkt 12 haben wir die Mitarbeit in der**

<sup>2</sup> Der Kanton Bern hat die Verordnung vom 26.11.2021, dass in Aussenbereichen von Veranstaltungen nur noch mit Zertifikatspflicht konsumiert werden kann, am 08.12.2021 wieder aufgehoben.

Gemeinde geregelt, indem wir keine Einführung einer Zertifikatspflicht bei Mitarbeitenden sehen. Um die Durchführung von Gottesdiensten gewährleisten zu können, verzichten wir auf eine Zertifikatspflicht. Dies gilt auch für die Worshipband. Es muss jedoch eine Kontaktliste geführt werden und die Bandräume gut gelüftet werden.

- Bühnenpräsenz:
- Alle Redebeiträge ohne Maske
  - Alle Singvorträge mit Maske oder mit 2G+

### **13. Welche Massnahmen gelten bei Kleingruppen zuhause?**

Wenn mindestens eine ungeimpfte oder nicht genesene Person anwesend ist, die 16-jährig ist oder älter, müssen die Treffen auf zehn Personen beschränkt werden. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre werden bei der Anzahl der anwesenden Personen mitgezählt. Private Treffen von bis zu 30 geimpften und genesenen Personen und Kindern bis 16 Jahre sind weiterhin erlaubt.

### **14. Kinder- und Teenieprogramm bis 16 Jahren**

Die Regelungen im Schulbereich sind kantonal geregelt. Es wird empfohlen, für das Kinderprogramm die gleichen Regelungen wie die Schule vor Ort einzuführen. In den meisten Kantonen ist das eine Maskenpflicht ab der 5. Klasse. Für den Kinderhütbereich würden wir von einer Maskenpflicht innerhalb der Kinderhüte absehen, es sei denn, dass die Maskenpflicht vom betreffenden Kanton explizit gefordert wird.

### **15. Wie sieht es aus bei Veranstaltungen mit Kindern und Teenies, wenn Essen inbegriffen ist?**

Viele Gemeinden machen es so, dass sie Kinder- oder Teenieanlässe bei unter 16-Jährigen für deren Leiter zertifikatspflichtig machen (sofern die Leiter 2G haben oder nicht essen). Somit sind die Gruppen frei zu essen etc. Weil dieses Alter kein Zertifikat braucht, läuft die Kinder- oder Teeniearbeit mit viel Gemeinschaft als Gruppe weiter.

### **16. Wie sieht es aus mit Sitzungen?**

Sitzungen mit ehrenamtlichen und angestellten Mitarbeitenden in Freikirchen werden nach den Massnahmen am Arbeitsplatz durchgeführt. Das heisst generell eine Homeoffice-Pflicht. Sitzungen werden daher nach Möglichkeit virtuell oder hybrid durchgeführt. Ausnahme bei den Sitzungen sind wie schon bei der letzten Homeoffice-Pflichtzeit Sitzungen, in denen es um Personalentscheide geht, bei Gruppenprozessen oder bei Sitzungen, die ein hohes Konfliktpotential haben.

Neu gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält. Dies unabhängig davon, ob sie über ein Zertifikat verfügen oder nicht.

### **17. Wie sieht es aus mit Weiterbildungskursen?**

Neu muss bei Kursen (z.B. bei Deutschkursen), die nicht die Anforderungen einer religiösen Veranstaltung erfüllen, eine Zertifikatspflicht eingeführt werden. Die Regelung mit den 30 Personen in einer beständigen Gruppe entfällt. Für bestimmte Weiterbildungsangebote wird nach wie vor 3G verlangt und nicht 2G (Art. 19a Verordnung Besondere Lage. So zum Beispiel für Deutschkurse, da sie elementar sind für die Teilnehmenden). Weiterbildungsangebote fallen nicht unter die Homeoffice-Pflicht und sind durchführbar.

### **18. Sind auch Veranstaltungen mit 2G+ möglich?**

Die Verordnungen vom 20.12.2021 sehen vor, dass Restauration auch mit 2G+ durchgeführt werden kann. In dem Falle entfällt eine Maskenpflicht. 2G+ gilt auch für Sportveranstaltungen bei denen der Abstand nicht eingehalten werden kann.

### **19. Wie sieht es aus mit Veranstaltungen im Freien?**

Es ist wichtig zu wissen, dass der Verordnungstext zwischen Konsumation im Aussenbereich eines Gebäudes (z. B. Gartenbeiz) und Veranstaltungen im Freien unterscheidet. Dies ist insbesondere bei Waldweihnachten entscheidend. Bei Waldweihnachten im Freien muss bis 300 Personen keine Zugangsbeschränkung mit Zertifikat gemacht werden (es darf jedoch keine Tanzveranstaltung sein). Waldweihnachten sind keine private Veranstaltung, sondern ein Anlass der Gemeinde oder der Jungchar. Die 50er-Beschränkung für private Veranstaltungen gilt daher nicht. Es muss jedoch das Schutzkonzept Freikirchen.ch vorhanden sein und gelebt werden.

## 20. Wie sieht es aus mit Mitgliederversammlungen?

MV müssen mit Zertifikatspflicht 2G, per Videokonferenz oder schriftlich angeboten werden.

## 21. Ich bin weder geimpft noch genesen und möchte einen Test machen, um ein Zertifikat zu bekommen, z. B. für ein Weiterbildungsangebot. Muss ich den Test selber bezahlen?

Bei Symptomen übernimmt der Bund den PCR-Test. Ab 18. Dezember 2021 übernimmt der Bund die Kosten von Antigen-Schnelltests (Nasenabstrich), mit denen man ein Covid-Zertifikat erhält. Bezahlt wird auch die individuelle Teilnahme an Speichel-PCR-Pooltests. Selber bezahlen muss man wie bisher Selbsttests, Einzel-PCR-Tests (Speichel und Nasenabstrich), die zur Ausstellung eines Zertifikats führen, und Antikörpertests.

## 22. Wie sieht es aus mit Camps oder Lagern, gilt dort auch 2G Zertifikatspflicht?

In den Camps und Lagern gilt grundsätzlichen 2G.

Pfäffikon, 20.12.2021

Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch

## Anhang 1

### Adressen der kantonalen Gesundheitsdirektion

**Aargau** Web: <https://www.ag.ch/coronavirus> Medizinische Hotline: 0900 401 501

**Appenzell Ausserrhoden** Web: <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-gesundheit/> Hotline: +41 71 353 67 97 (bis Ende Juni)

**Appenzell Innerrhoden** Web: <https://www.ai.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/gesundheitsfoerderung-und-praevention/uebertragbare-krankheiten/coronavirus> Hotline: +41 71 788 92 50

**Bern** Web: <https://www.be.ch/corona> Hotline: 0800 634 634

**Basel-Stadt** Web: <https://www.coronavirus.bs.ch/> Bewilligung ab 200 Personen nötig. Hotline: 0800 463 666

**Basel-Landschaft** Web: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheits-direktion/amt-fur-gesundheit/medizinische-dienste/kantonsarztlicher-dienst/aktuelles> Hotline: 0800 800 112

**Glarus** Web: <https://www.gl.ch/public-newsroom/details.html/31/news/12235> Hotline GL: +41 55 645 67 00,

**Graubünden** Web: <https://www.gr.ch/coronavirus>

**Freiburg** Web: <https://www.fr.ch/de/gesundheit/covid-19/coronavirus-aktuelle-informationen> Hotline: keine kantonale

**Luzern** Web: <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus> Hotline: keine kantonale

**Nidwalden** Web: <https://www.nw.ch/gesundheitsamtdienste/6044> Hotline: keine kantonale

**Obwalden** Web: [https://www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst\\_id=5962](https://www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=5962) Hotline: keine kantonale

**St. Gallen** Web: <https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus.html> Hotline: keine kantonale

**Schaffhausen** Web: <https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Behorde/Verwaltung/Departement-des-In-nern/Gesundheitsamt-2954701-DE.html> Hotline: +41 52 632 70 01

**Solothurn** Web: <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/kantonsaerztlicher-dienst/infektionskrankheiten/neues-coronavirus/> Hotline: +41 32 627 20 01

**Schwyz** Web: <https://www.sz.ch/behoerden/information-medien/medienmitteilungen/coronavirus.html/72-416-412-1379-6948> Hotline: +41 41 819 22 61

**Thurgau** Web: <https://www.tg.ch/news/fachdossier-coronavirus.html/10552> Hotline: +41 58 345 34 40

**Uri** Web: [www.ur.ch/coronavirus](http://www.ur.ch/coronavirus) Hotline: +41 41 874 5353

**Wallis** Web: <https://www.vs.ch/web/coronavirus> Hotline: keine kantonale

**Zug** WEb: <https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/aktuell/coronavirus-massnahmen-im-kanton-zug> Hotline: + 41 41 728 49 00

**Zürich** Web: <https://gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/coronavirus.html> Hotline ZH: 0800 044 117